

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	26.05.2021	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	27.05.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004 laut Anlage.

Begründung:

Allgemeinverfügungen sind ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Auf welche Weise die Bekanntmachung zu erfolgen hat, regelt die Hauptsatzung in § 25. Gem. Abs. 1 werden öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung in den Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“ vorgenommen. Die Allgemeinverfügung tritt erst am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Durch die Annahmefristen bei den Zeitungen sowie durch wochenendbedingte Verzögerungen usw. kann sich das Inkrafttreten einer Allgemeinverfügung mehrere Tage hinauszögern, sodass die angeordneten Maßnahmen erst mit zeitlicher Verzögerung greifen können. Mit einer Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt, die nach §§ 4, 6 der Bekanntmachungsverordnung NRW ebenfalls die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung bewirkt, kann, insbesondere am Wochenende und in den Abendstunden, flexibel und zeitnah auf das aktuelle Geschehen reagiert werden. Auf die Veröffentlichungen im Internet soll nachrichtlich in den beiden genannten Tageszeitungen hingewiesen werden.

Ein schnelles Wirksamwerden der Maßnahmen ist - derzeit insbesondere zur Fortsetzung der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie - dringend erforderlich, um schwere Nachteile und Gefahren für die Gesundheit und das Leben der Bevölkerung zu vermeiden. Bei steigenden Inzidenzwerten muss unverzüglich reagiert werden. Zudem ist eine Regelungslücke etwa bei Verlängerung einer Allgemeinverfügung und als Lückenschluss zwischen bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zu verhindern. Auch in anderen Bereichen (z.B. beim Ausbruch von Tierseuchen) ist ein unverzügliches Inkrafttreten der getroffenen Anordnungen erforderlich.

Oberbürgermeister

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

C l a u s e n

